

82.920

Postulat Muheim**Vierwaldstättersee. Landschaftsschutz****Lac des Quatre-Cantons. Protection des sites***Wortlaut des Postulates vom 13. Dezember 1982*

Der Bundesrat wird eingeladen, den Vierwaldstättersee und seine Umgebung in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufzunehmen sowie die Massnahmen der Kantone zum Schutze der Landschaft um den Vierwaldstättersee zu fördern und zu koordinieren.

Texte du postulat du 13 décembre 1982

Le Conseil fédéral est prié d'ajouter le Lac des Quatre-Cantons et ses alentours à l'inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels d'importance nationale ainsi que d'encourager et de coordonner les mesures des cantons pour la protection du paysage autour de ce lac.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Akeret, Blunschy, Bundi, Iten, Mauch, Meier Josi, Morf, Müller-Luzern, Röhlin (9)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Nach Artikel 24sexies Absatz 2 BV hat der Bund in Erfüllung seiner Aufgabe das heimatische Landschafts- und Ortsbild zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. In Ausführung dieser Bestimmung trägt Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz dem Bundesrat auf, nach Anhören der Kantone Inventare zum Schutze von heimatischen Landschafts- und Ortsbildern aufzustellen, denen eine nationale Bedeutung zukommt. Durch die Aufnahme eines Objektes in das Bundesinventar wird dargetan, dass dieses in besonderem Masse verdient, ungeschmälert erhalten oder jedenfalls bestmöglichst geschont zu werden. Das gilt sowohl für den Bund als auch für die Kantone.

In Ausführung dieser Gesetzesvorschrift hat der Bundesrat im Jahre 1977 ein Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler nationaler Bedeutung erlassen. Am zentralen Alpennordhang wurden der Pilatus, der Lauerzersee, die Karstlandschaft der Silbern und das Maderaner- und Fellital in dieses Inventar aufgenommen. Es fehlt aber nach wie vor das Herzstück der innerschweizerischen Landschaft, der Vierwaldstättersee mit seiner Umgebung. Dieses Gebiet ist landschaftlich und geschichtlich nicht nur für die Innerschweiz, sondern für das ganze Land von grösster Bedeutung. Wegen seiner Einzigartigkeit und seiner Dimension verdient es in besonderem Masse den Schutz oder doch die grösstmögliche Schonung. Der Vierwaldstättersee mit seiner Umgebung ist daher ebenfalls in das Bundesinventar der schützenswerten Landschaften aufzunehmen.

Die Innerschweizer Kantone haben gemeinsam einen Bericht für den Schutz des Vierwaldstättersees und seiner Umgebung ausarbeiten lassen. Dieser schlägt verschiedene Schutzmassnahmen vor. So sehr hier ein nationales Interesse vorliegt, ist die Sicherung der Landschaft um den Vierwaldstättersee primär Sache der angrenzenden Kantone für ihr Gebiet. Um das Ziel des Schutzes zu erreichen, bedarf es aber der Mitwirkung des Bundes. Der Bundesrat wird daher eingeladen, das Gebiet des Vierwaldstättersees ins Bundesinventar aufzunehmen. Damit wird die grosse Bedeutung dieser Landschaft für die Schweiz unterstrichen und den Kantonen die Erhaltung und grösstmögliche Schonung aufgetragen. Der Bundesrat soll ferner die Bestrebungen der Kantone zum Schutz dieser Landschaft koordinieren, um eine gegenseitige Abstimmung zu erreichen. Die von den Kantonen getroffenen Schutzmassnahmen sind durch Beiträge des Bundes zu fördern. Eine solche Mitwir-

kung des Bundes rechtfertigt sich im Hinblick auf die grosse nationale Bedeutung des Vierwaldstätterseegebietes.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

82.523

Postulat Zwygart**Raumplanungsgesetz. Artikel 16****Loi sur l'aménagement du territoire. Article 16***Wortlaut des Postulates vom 28. September 1982*

Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu erstatten, wie dem Wortlaut von Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung in der Praxis gesamtschweizerisch Nachachtung verschafft werden kann.

Texte du postulat du 28 septembre 1982

Le Conseil fédéral est prié de présenter un rapport et des propositions sur la manière de faire respecter l'article 16 de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire dans l'ensemble de la Suisse.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bremi, Nebiker, Neukomm, Oehen, Oester, Roth, Rutishauser, Schalcher, Schär (9)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Artikel 16 RPG erwähnt den Gartenbau *expressis verbis* als zonenkonform in der Landwirtschaftszone. In der praktischen Durchsetzung des RPG in den Kantonen ist eine erhebliche Unsicherheit entstanden. Die klare gesetzliche Aussage ist nämlich durch die vom EJD herausgegebenen «Erläuterungen zum Raumplanungsgesetz» relativiert worden. Unbestimmte Begriffe wie «hinreichend enge Beziehungen zur Bewirtschaftung freien Landes», «bodenunabhängig» usw. sind aufgetaucht. Bei ungenügender Kenntnis der gartenbaulichen Produktionsstrukturen und der Zusammenhänge zwischen Pflanzenphysiologie und technischer Entwicklung kann nur bei der Entscheidungsfindung über die Durchsetzung des RPG eine Beschränkung des Inhaltes von Artikel 16 des Erlasses in einer Weise erfolgen, wie sie vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann.

Der Gartenbau ist als Zweig der Urproduktion in gleicher Weise bodenabhängig wie die Landwirtschaft. Er braucht Fläche, Licht und Luft wie sie und kann nicht auf mehreren Etagen wie ein Fabrikbetrieb funktionieren. Auch er unterliegt dem beschränkten Ertragsmaximum pro Flächeneinheit. Der produzierende Gartenbau muss deshalb – wie im Ausland – in der Landwirtschaftszone Platz finden.

Diese klare Forderung darf nicht verwässert werden. Es sind deshalb Massnahmen zur Durchsetzung des verbalisierten Inhaltes von Artikel 16 RPG nötig.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

Postulat Zwygart Raumplanungsgesetz. Artikel 16

Postulat Zwygart Loi sur l'aménagement du territoire. Article 16

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.523
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	518-518
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 326